

Sandro Bassola
Burstwiesenstrasse 59
8055 Zürich

KR-Nr. 362/2004

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Einreichung einer Standesinitiative betreffend Erlass eines „Turbo-Gesetzes“

Antrag:

Schaffung eines neuen Gesetzes beziehungsweise Gesetzesgrundlagen zur Anordnung prioritärer, sofortiger Behandlung von Projekten/Verfahren etc. durch die zuständigen Gerichtsinstanzen - Schaffung einer Weisungsbefugnis „Dringlichkeitsweisung“

Den zuständigen Behörden des Kantons Zürich wird beantragt, mittels Standesinitiative (Art. 160 BV) bei den zuständigen Behörden ordnungsgemäss vorstellig zu werden, damit ein neues Gesetz beziehungsweise Gesetzesgrundlage inklusiv aller nötigen Verordnungen geschaffen werden kann, welches ermöglicht, dass politische Instanzen im Sinne einer neuen Kompetenz den zuständigen Gerichten im Sinne einer dringlichen Weisungsbefugnis auftragen können, bestimmte, zu beurteilende Projekte/Verfahren zwingend in erster Priorität sofort und rasch zu behandeln. Grossprojekte sollen effizient und schnell umgesetzt werden können, so dass sie ihre volle Wirkung innerhalb des Rechtsrahmens entfalten können, und keine Verhinderungs- oder Verzögerungstaktik zum Schaden der Volkswirtschaft, der Investoren, der Reputation oder der Bürgerin/Bürger möglich ist. Die politischen Instanzen (Regierung /Parlament) der Gemeinde-, Kantons- und Bundesregierung sollen neu entsprechende Kompetenzen erhalten, damit auf diesem Weg der Gang der Wirtschaft, die kulturelle und wirtschaftliche Standortpolitik sowie die Imagepflege effektiv und effizient unterstützt werden können. Die positive Wirtschafts- und Arbeitsplatzförderung soll dadurch unterstützt und Zeitverluste in den Realisations- und Verfahrenswegen minimiert werden. Die Interaktion zwischen den verschiedenen Feldern Projektträgerschaft, Judikative, Verbände und Politik soll um ein Element erweitert werden, so dass die Politik grösseren Einfluss auf die Tempi nehmen kann.

Das neue Gesetz soll neu die Kompetenz der Weisungsbefugnis der politischen Gemeinde-, Kantons- und Bundesinstanzen derart festlegen, dass diese den Gang durch die Gerichtsinstanzen aktiv mittels dieser Weisungsbefugnis beschleunigen können. Die Weisungsbefugnis soll für folgende Projekte/Vorhaben gelten (nicht kumulativ):

1. Projekte/Vorhaben, über die eine Volksabstimmung stattgefunden hat (Gemeinde, Kanton oder Bund)
2. Projekte und Grossanlässe mit überregionalem Wirkungsgrad und/oder Charakter in der Schweiz
3. Projekte und Grossanlässe mit internationaler Ausstrahlung und Bedeutung, Projekte mit internationaler Beteiligung von Weltverbänden (Sportverbände, wie FIFA, UEFA, OK, FIA etc.)
4. Grossprojekte von grossem wirtschaftlichen Interesse (Einkaufszentren, Grosshotels, Sportstätten etc.) öffentliche Infrastrukturbauten
5. Projekte im Verkehrswesen

362/2004

Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um Grossinvestitionen, Bauvorhaben, Sport- oder Kulturveranstaltungen handelt und es spielt keine Rolle, wer der Träger der Projekte ist.

Die Weisungsbefugnis der politischen Instanzen zur prioritären sofortigen Behandlung der Projekte/Verfahren durch die zuständigen Gerichte soll jeweils stufengerecht sein, etwa:

- a) Gemeinde: Bezirksgericht/Obergericht etc. (Alle Gerichte Bezirksstufe)
- b) Kanton: Bezirksgericht/Obergericht etc. (Alle Gerichte Kantonsstufe etc.)
- c) Bund: Bundesgericht (Gerichte Bundesstufe Bundesgericht etc.)

Sollte ein Instanzen sprung nötig sein, so kann die untere politische Instanz der nächst höheren politischen Instanz dringlich auftragen, umgehend entsprechende Weisungen an die anzusprechenden Gerichtsstufen zu erlassen. Die angerufene nächst höhere politische Instanz hat das Begehren umgehend umzusetzen und entsprechende Weisungen zuhanden des Gerichts zu erlassen.

Sollte es nötig sein, dass eine höhere politische Instanz Weisung einer niederrangigen Gerichtsstufe erteilen muss, so soll dies jedenfalls möglich sein.

Die Dringlichkeitsweisungen sollen innerhalb von 10 Tagen nach Antrag durch die politischen Instanzen erlassen werden, die Bearbeitung der als prioritär bezeichneten Dossiers/Verfahren soll innerhalb von 45 Tagen durch die zuständigen Gerichte abgeschlossen sein. Die Gerichtsstufen haben sich entsprechend zu organisieren damit sie dies leisten können. Ideal wäre eine Beschlussfassung im jeweiligen Parlament mit anschliessendem Auftrag an den Regierungspräsidenten, die entsprechende Dringlichkeitsweisung an das zuständige Gericht zu erteilen. Sollte dies so nicht möglich sein, wäre auch denkbar, diese Kompetenz bei Vorliegen eines Antrages dem Gemeinde-, Regierungsrats- oder Bundespräsidenten direkt zuzuschreiben. Jedenfalls soll bei Vorliegen eines rechtsgültigen Antrages auf Dringlichkeit eine Pflicht zur sofortigen Aus- und Zustellung der Dringlichkeitsweisung durch die kompetenten politischen Instanzen festgeschrieben werden. Die Dringlichkeitsweisungen oder -verfügungen der politischen Instanzen sind für die Gerichte jedenfalls verbindlich, dagegen soll seitens Gerichte keine Einspruchsmöglichkeit bestehen.

Der Antrag auf Erlass einer Dringlichkeitsweisung an die zuständigen Gerichte soll von jedem rechts- und stimmfähigen Bürger in der Schweiz, von den Trägern der Projekte, Unternehmungen oder von den politischen Instanzen selbst jederzeit gestellt werden können. Das Antragsrecht soll möglichst breit abgestützt werden, sind doch bei solchen Projekten viele Personen angesprochen beziehungsweise in ihren Interessen tangiert, die Bürgerin und der Bürger/die Steuerzahlerin und der Steuerzahler, die Investoren, die Träger der Projekte, die Politik etc.. Es sollen daher alle Interessierten legitimiert sein, ihr Interesse an einer Beschleunigung der Verfahren auf diesem Wege anzumelden. Der Antrag durch diese Interessengruppen muss immer bei der tiefsten politischen Instanz (Gemeinde) eingereicht werden. Ausnahmen wären die Mitglieder von politischen Gremien (Regierung/Parlament) die entsprechend ihrer Rechte stufengerecht Eingaben machen könnten. Eine Aberkennung von diesem Antragsrecht soll vollumfänglich ausgeschlossen werden, ebenso dessen gerichtliche Anfechtung von Interessensgegnern.

Grundsätzlich soll bei mehreren Anträgen jener zur Anwendung kommen, der das Verfahren am besten beschleunigt.

Ein rechtskonformer Antrag durchläuft folglich zuerst den politischen Instanzenzug von unten nach oben, bis er stufengerecht im Sinne einer Dringlichkeitsweisung an die zuständige, hierarchiekonforme Gerichtsstufe weitergeleitet wird. Mit diesem geordneten Verfahren würde der unkoordinierte Wildwuchs von Anträgen über alle Ebenen der Matrix Politik-Judikative verhindert und es würde zugleich eine Kontrolle und Legitimation stattfinden. Die Entscheidung, ob ein Projekt/Vorhaben die Kriterien für eine Dringlichkeitsweisung erfüllt, muss letztlich in die politischen Gremien fallen. Dem entsprechend ist die Aufgabe der Prüfung der An-

träge und der Berechtigungen ebenfalls bei den politischen Gremien anzusiedeln. Da es sich aber immer um bekannte Grossprojekte handelt, dürfte es den zuständigen lokalen politischen Instanzen und Bürgern kaum schwer fallen, über das Projekt beziehungsweise den Dringlichkeitsantrag zu befinden, falls es Schwierigkeiten bei der Realisation etc. geben sollte. Pro Projekt/Verfahren soll ein Dringlichkeitsantrag ausreichen, um bei Erfüllung der Kriterien zu einer Dringlichkeitsweisung auf entsprechender Stufe zu führen. Unter Umständen muss bei der nächsten Stufe das Prozedere wiederholt werden. Das ergäbe maximal drei bis vier Stufen bis ein Verfahren „hierarchisch abgeschlossen“ wäre. Die Dringlichkeitsanträge sollen für alle kostenlos sein.

Ein solches Gesetz sollte möglichst rasch geschaffen und in Kraft gesetzt werden.

Begründung:

Das offensichtliche Trauerspiel, das wir in der Schweiz in den letzten Jahren bei Grossprojekten erleben mussten und das seinen vorläufig jüngsten Höhepunkt beim EM2008-Stadion-Desaster findet, muss ein Ende haben. Das öffentliche Interesse ist zu gross, als dies immer so weiter gehen könnte. Der Streit um 50 Parkplätze mehr oder weniger und um Tramfahrten und -stationen, nur um Verfahren vom Stapel zu lassen und alles zu verzögern muss verhindert werden. Grossagglomerationen wachsen und verändern sich, dem muss Rechnung getragen werden, „internationale Blamagen“ bei Grossprojekten schaden dem Wirtschaftsstandort und letztlich allen. Die Inkompetenz der Akteure, Grossprojekte erfolgreich und rasch zu realisieren schadet der Volkswirtschaft. Sie kostet beziehungsweise verhindert Arbeitsplätze, schreckt Investoren ab und lähmt und schädigt die Wirtschaft letztendlich auf allen Stufen bis hinab zum Bürger/Konsumenten/Steuerzahler. Leidet die Wirtschaft leidet auch das Steueraufkommen und damit die Politik. Vom Standortnachteil generell im Sinne des Images muss man nicht reden.

Das Beispiel des Stadionbaus für die EM2008 zeigt krass die Inkompetenz der involvierten Figuren. Die Schweiz bewirbt sich mit grossen Versprechen für eine Fussball-Europameisterschaft und ist nicht fähig, ein entsprechendes Organisationskomitee zu bilden, indem die Wirtschaft, die Landesregierung, die kantonale Politik und die Sportfunktionäre dauerhaft zusammenarbeiten, um diesen internationalen Grossanlass erfolgreich zu realisieren. Dabei müsste man nicht einmal etwas erfinden, man müsste nur im Ausland schauen, wie solche Gremien bestückt sind und wie dabei vorgegangen wird. Der Schweizer Fussballverband bastelt für sich, die Investoren sind mit ihren Interessen alleine gelassen, die Stadt Zürich wurstelt (hilflos vermittelnd) vor sich hin, der Kanton Zürich tut gar nichts und in Bern findet sich niemand der tatkräftig unterstützt und vorantreibt. Nirgends sind Kompetenzen und Mittel vorhanden, derart dass eine Instanz der anderen sagen könnte, was zu tun ist oder Gruppierungen im Sinne des Erfolges zu vereinen oder zwingend in die Pflicht zu nehmen. Das fragmentierte Geschehen auf diversen Aktionsfeldern ist ohne zwingende Interaktion unter den Akteuren. Mit Vernunft erreicht man im öffentlichen Interesse offensichtlich nichts, denn jede Partei reduziert ihre Verantwortung und ihre Rolle auf die eigenen Interessen und Pflichten. Elemente des Gesamterfolges fallen so offensichtlich und erwiesenermassen zwischen Stuhl und Bank. Einige wenige blockieren so mit ihren Einsprachen und gerichtlichen Verfahren etc. den gesamten Prozess, obschon das öffentliche Interesse in eine ganz andere Richtung läuft. Die Politik hat nur begrenzten Spielraum, bei solchen Grossprojekten mitzureden, der politische Prozess erlaubt keinen Einfluss auf die Judikative und irgendwelche Gruppierungen könnten sich im Namen der Schweiz um internationale Projekte bewerben, ohne bei der Landesregierung Garantien für den Erfolg und stichhaltige Konzepte mit Machbarkeitsstudie, Project Governance etc. abgeben zu müssen. (Sehr wahrscheinlich brauchen wir auch dafür ein Gesetz, das sie Organisation und Führung vorschreibt.)

Den möglichen Schaden aus solchen individualistischen Ansätzen trägt dann die Nation, falls diese Gruppierungen ganz oder teilweise scheitern. Diverse Beispiele können auch unter

dem Stichwort Olympiakandidaturen (mit nicht realisierbaren Projekten, falschem Kostenmanagement etc.) angeführt werden.

Die Bundesräte beispielsweise zucken beim internationalen Grossanlass mit weltweiter Ausstrahlung (EM 2008) mit Austragungsort Schweiz in dieser Problematik hilflos und weinerlich mit den Schultern und argumentieren sich schützend, sie hätten kein Instrumentarium, um die Prozesse zu lenken oder zu beschleunigen. Sie seien daher für nichts verantwortlich die Verantwortung läge bei anderen. Die Warnungen der UEFA verlaufen im Nichts, weil niemand sich zuständig fühlt und weil offenbar niemand die nötigen Instrumente hat, den Projektfortschritt zu beeinflussen und nötigenfalls im öffentlichen Interesse erfolgreich durchzusetzen. Eine Beschleunigung und Deblockierung scheint nicht offensichtlich möglich.

Ähnliches gilt auch für Grossprojekte von IKEA, Migros, COOP etc. die ihre Vorhaben wegen Einreden von VCS unter anderem blockiert und verhindert sehen. Das Verbandsbeschwerderecht betreffend Umweltrecht unter anderem hat sich in den letzten Jahren als äusserst hinderlich erwiesen beziehungsweise ist missbräuchlich verwendet worden. Es beinhaltet unter anderem auch den verwerflichen Verdacht des blossen Ablasshandels als Ziel um Geld zu verdienen und die Kasse der Projektgegner damit zu füllen oder für gewisse Personen sich politisch mit Medienunterstützung wochenlang zu exponieren. Dies nota bene alles nicht im öffentlichen Interesse. Bei beiden Elementen spielt die Zeitachse eine wesentliche Funktion. Je länger die Zeitachse, desto mehr Geld steht auf dem Spiel oder desto länger können sich Projekt-Gegner eine medienwirksame Plattform sichern. Das Verbandsbeschwerderecht dürfte überarbeitet werden - in der einen oder anderen Form. Die politischen Prozesse dazu laufen bereits im Anfangsstadium. Ein überarbeitetes Verbandsbeschwerderecht löst aber nicht das Fristenproblem, weshalb der Initiator der Meinung ist, dass es der Politik möglich sein muss, bei Grossprojekten richtig „Dampf zu machen“ falls dies von Investoren, Politikern, Bürgern etc. gewünscht wird. Damit die Politik der Judikative raschere Verfahren verordnen kann, muss ein entsprechendes Instrumentarium geschaffen werden. Es gibt rechtlich keinen Grund, weshalb die Politik diese Kompetenz nicht erhalten könnte. Mit einem solchen Instrument könnte die Politik bei Grossprojekten bei Bedarf den Turbo einschalten, zum Wohle aller und ohne bestehende Rechtsinstrumente auszuschliessen, kein Recht würde beschnitten oder verunmöglicht.

Mit dieser Initiative soll dazu der Anfang gemacht werden. Mit einer Dringlichkeitsweisung wird schliesslich die Judikative nur zu rascherem Arbeiten und anderer Prioritätensetzung angewiesen, die Gewaltenteilung bleibt gewahrt. Qualitative Einbussen in den Verfahren sind nicht zu befürchten, sind doch die langen Zeitintervalle in den Verfahren nicht von Analysetätigkeiten unter anderem der Gerichte herrührend, sondern in der Regel blosser Wartezeiten.

Zürich, 3. Oktober 2004

Mit freundlichen Grüssen
Sandro Bassola